

**Rechtsverordnung der Universitätsstadt Tübingen über die Erhebung von Bewohnerparkgebühren  
(Bewohnerparkgebührenverordnung)**

*Datum (Datum wird von 10 ausgefüllt)*

Aufgrund von § 1 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 sowie § 4 der Delegationsverordnung der Landesregierung zur Erhebung von Parkgebühren (ParkgebVO) in Verbindung mit § 6a Absatz 5a des Straßenverkehrsgesetzes (StVG), § 11 des Kommunalabgabengesetzes Baden-Württemberg (KAG) und § 15 Absatz 2 des Landesverwaltungsgesetzes Baden-Württemberg (LVG BW), jeweils in der derzeit gültigen Fassung, ergeht folgende Verordnung:

**§ 1**

- (1) Für einen Bewohnerparkausweis wird eine jährliche Gebühr in Höhe von 120 Euro/Jahr festgelegt.
- (2) Für Fahrzeuge mit Verbrennungsmotor und einem Leergewicht über 1.800 kg oder mit rein elektrischem Antrieb und einem Leergewicht über 2.000 kg wird eine Gebühr von 180 Euro/Jahr festgelegt.
- (3) Für Angehörige von Haushalten, die Anspruch auf die BonusCard haben, werden die Gebühren jeweils um 50 Prozent ermäßigt.

**§ 2**

Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt am Tage nach Ihrer öffentlichen Bekanntgabe in Kraft.

Tübingen, den (Datum wird von 10 ausgefüllt)

Boris Palmer  
Oberbürgermeister